



Offenlegungsbericht der Quirin Privatbank AG zum 31. Dezember 2025

nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 6486/2012, geändert durch Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 i. V. m. § 26a KWG



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Anwendungsbereich der Offenlegung und Angaben zur Struktur des Konsolidierungskreises (Art. 436 CRR)	4
3. Schlüsselparameter nach Art. 447 CRR III i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 5	
4. Bescheinigung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR III	7

1. Einleitung

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“), geändert durch Verordnung (EU) 2019/876 („CRR II“) sowie die Verordnung (EU) 2024/1623 („CRR III“), in Verbindung mit § 26a KWG ist die Quirin Privatbank AG, Berlin (nachfolgend „Quirin Privatbank“ oder „Bank“) verpflichtet, Informationen gem. Teil 8 Titel II der CRR III zu veröffentlichen. Die Anforderungen werden teilweise in EBA-Standards und EU-Verordnungen konkretisiert.

Die Quirin Privatbank AG ist mit einer Bilanzsumme von weniger als 5 Mrd. EUR gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR III ein „kleines und nicht komplexes Institut“. Sie ist ferner gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR III als „nicht börsennotiertes Institut“ zu qualifizieren, da sie Wertpapiere emittiert hat, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt im EU-Raum zugelassen sind. Entsprechend der Regelungen des Art. 433 i. V. m. 433b Abs. 2 CRR III hat die Quirin Privatbank daher ausschließlich jährlich die Schlüsselp Parameter nach Art. 447 CRR III offenzulegen.

Der vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die Quirin Privatbank zum 31. Dezember 2025. Die Offenlegung erfolgt gemäß dem in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vorgesehenen Format.

Die Quirin Privatbank AG hat Regelungen und Verfahren, die die Erfüllung der Offenlegungspflichten sicherstellen sollen, implementiert und in einer Offenlegungsstrategie dokumentiert. Die Offenlegungsstrategie umfasst insbesondere Festlegungen zu den Grundsätzen und dem Anwendungsbereich der Offenlegung, zur Offenlegungsfrequenz, -form und -medium, zu den wesentlichen Inhalten des Offenlegungsberichtes sowie den Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen des Offenlegungsprozesses. Die Strategie ist regelmäßig (mindestens jährlich) zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Änderungen der Offenlegungsstrategie bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Im Rahmen des Offenlegungsprozesses hat die Bank Kontrollen eingerichtet, mit denen die offenzulegenden Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden.

Vor seiner Veröffentlichung ist der Offenlegungsbericht dem Gesamtvorstand vorzulegen und durch diesen zu genehmigen. Die Bescheinigung des Vorstandes gemäß Artikel 431 Abs. 3 CRR III befindet sich am Ende des Offenlegungsberichtes.

Als Offenlegungsmedien dieses Berichts werden die Internetseite der Bank sowie das Unternehmensregister genutzt. Wir weisen darauf hin, dass Teile der offenzulegenden Informationen bereits im veröffentlichten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 enthalten sind.

2. Anwendungsbereich der Offenlegung und Angaben zur Struktur des Konsolidierungskreises (Art. 436 CRR)

Die Quirin Privatbank AG ist 76,9%ige Muttergesellschaft der quirion AG, welche als Finanzinstitut i. S. v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR einzustufen ist. Aufsichtsrechtlich ist die Quirin Privatbank AG daher als Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 28 CRR einzustufen, da sie aktuell mit der quirion AG ein Finanzinstitut als Tochter hat. Allerdings nimmt die Quirin Privatbank die Tochtergesellschaft gem. Art. 19 Abs. 1 CRR von der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung aus. Insofern liegt gegenwärtig keine aufsichtsrechtliche Gruppenhierarchie vor. Folglich entfällt die Verpflichtung zur Offenlegung auf konsolidierter Basis gem. Art. 13 Abs. 1 CRR.

Da die quirion AG den Schwellenwert nach Art. 12 Abs. 1 lit. a IFR überschreitet, wird sie gem. § 2 Abs. 17 WpIG als mittleres Wertpapierinstitut klassifiziert (Klasse 2) und veröffentlicht daher gem. Art. 46 Abs. 1 IFR die Informationen nach Teil 6 der IFR in einem separaten Offenlegungsbericht.

Weitere Tochtergesellschaften bestehen nicht. Folglich wird in die Offenlegung nach Teil 8 der CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG lediglich die Quirin Privatbank AG als Einzelinstitut einbezogen.

Handelsrechtlich wird neben der Quirin Privatbank AG als Muttergesellschaft hingegen die quirion AG als Tochterunternehmen gem. §§ 290 Abs. 1, 294 HGB in den Konzernabschluss einbezogen.

Eine Kapitalunterdeckung nicht einbezogener Tochtergesellschaften, deren Beteiligung von den Eigenmitteln abgezogen wurde, bestand zum 31.12.2025 nicht.

3. Schlüsselparameter nach Art. 447 CCR III i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2021/637

		Stichtag der Offenlegung	
Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter (Beträge in TEUR)		31.12.2025	31.12.2024
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	71.363	74.807
2	Kernkapital (T1)	71.363	74.807
3	Gesamtkapital ¹	71.363	74.807
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	215.767	194.133
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	33,07	38,53
6	Kernkapitalquote (%)	33,07	38,53
7	Gesamtkapitalquote (%)	33,07	38,53
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,00	2,00
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13	1,13
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,50	1,50
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,00	10,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,7200	0,6853
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,2200	3,1853
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,2200	13,1853
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	69,76	74,05
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.418.352	1.334.007
14	Verschuldungsquote (%)	5,03	5,61

¹ Das Gesamtkapital besteht ausschließlich aus dem Kernkapital.

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00	0,00
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	940.227	1.258.498
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	264.396	284.990
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	103.505	79.218
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	160.891	207.709
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	596,08	640,76
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	1.085.565	1.069.730
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	103.820	74.942
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	1.045,62	1.427,41

4. Bescheinigung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR III

Der Vorstand der Quirin Privatbank AG bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht im Einklang mit den in der Quirin Privatbank AG implementierten förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der CRR III erstellt wurde.

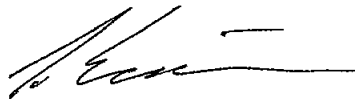
Berlin, den 18.02.2026

Quirin Privatbank AG

Der Vorstand



Karl Matthäus Schmidt



Johannes Eismann